

**UNIFINA HOLDING AG IN NACHLASSLIQUIDATION,  
WINTERTHUR**

**10. RECHENSCHAFTSBERICHT**

**des Liquidators, Dr. Fritz Rothenbühler,**

**für die Zeit vom**

**1. Januar bis 31. Dezember 2014**

Verfahren Nr. EC030003/U/cm des Bezirksgerichts Winterthur

Bern, den 18. Februar 2015

## I. EINLEITUNG

Gemäss Art. 330 SchKG hat der Liquidator, sofern die Liquidation mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, jedes Jahr einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen sowie einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

In seinen ersten neun Rechenschaftsberichten vom 7. April 2006, 19. Februar 2007, 26. Februar 2008, 23. Februar 2009, 26. Februar 2010, 24. Februar 2011, 28. Februar 2012, 28. Februar 2013 und 28. Februar 2014 hat der Liquidator über den Verlauf der Nachlassliquidation in den Jahren 2005 bis 2013 orientiert.

Im vorliegenden 10. Rechenschaftsbericht fasst er nun die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 zusammen.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

### A) Tätigkeiten des Liquidators

Die Liquidationsorgane konnten im Jahr 2014 weitere Fortschritte in der Liquidation der Unifina erzielen.

Zu den **Passiven**: Nachdem Ende 2011 die provisorische Verteilungsliste für die erste Abschlagszahlung aufgelegt und 2012/2013 die ersten Abschlagszahlungen an die Gläubiger ausbezahlt worden waren, hat der Gläubigerausschuss aufgrund der vorhandenen Liquidität anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2014 eine zweite Abschlagszahlung an die Gläubiger beschlossen (vgl. dazu Ziff. IV.B nachfolgend).

Auf der **Aktivseite** sind die paulianischen Anfechtungsansprüche bzw. Herausgabe- und Anfechtungsansprüche betreffend Rolf Erb und seine Familie sowie die Zivilansprüche im Strafverfahren gegen Rolf Erb noch nicht erledigt. Die Liquidation der EBC Financial Services (Jersey) Ltd., einer Beteiligung der Unifina, konnte hingegen weitestgehend abgeschlossen werden, und die Löschung dieser Gesellschaft steht kurz bevor. Über diese Verfahren wird nachfolgend detailliert informiert (vgl. Ziff. III unten). Zudem hat sich die Unifina weiterhin als Privatklägerin am Straf-

verfahren gegen Rolf Erb beteiligt. Rolf Erb hatte bekanntlich das erstinstanzliche Urteil, mit welchem er vom Bezirksgericht Winterthur schuldig gesprochen worden war, weitergezogen. Mit Urteil vom 13. Januar 2014 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Urteile der Vorinstanz grösstenteils bestätigt. Rolf Erb sowie Alexander, Nicolas und Daniela Sheridan und auch Christian Erb haben das obergerichtliche Urteil mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen (vgl. dazu Ziff. III.C nachfolgend). Dessen Urteil steht noch aus.

## **B) Tätigkeiten des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hat in der Berichtsperiode eine Sitzung durchgeführt.

An dieser Sitzung hat der Gläubigerausschuss über Anträge des Liquidators beraten und Beschluss gefasst. Im Einzelnen wird auf die beigelegte Traktandenliste verwiesen.

Beweis: Traktandenliste der Gläubigerausschusssitzung vom  
2. April 2014

Beilage 1

## **C) Information der Gläubiger**

Die Gläubiger wurden mit dem 9. Rechenschaftsbericht vom 28. Februar 2014 detailliert über den bisherigen Verlauf der Nachlassliquidation und den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens orientiert. Zudem wurden diverse Gläubigeranfragen vom Liquidator und seinem Team individuell und laufend beantwortet.

## **III. AKTIVEN**

### **A) Ermittlung und Verwertung von Aktiven**

#### **1. EBC Financial Services (Jersey) Ltd. in Liquidation ("EBC Jersey")**

Im Rahmen der Liquidation der EBC Jersey ("winding up") durch die Deloitte AG hat am 19. Dezember 2014 vor dem Royal Court of Jersey ein Schlusshearing stattge-

funden. In diesem Termin wurden die im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss dieses Verfahrens notwendigen Massnahmen durch das Gericht bewilligt. Aus der Liquidation der EBC Jersey hat die Unifina bereits verschiedene Dividendenzahlungen erhalten.

Ein Teil dieser Auszahlungen wurde auf ein Gemeinschaftskonto der Unifina und der Uniinvest Holding AG in Liquidation ("Uniinvest") überwiesen. Dies betrifft Fälle, bei denen nicht eruiert werden konnte, ob die Guthaben aus Kundenbeziehungen stammen oder nicht. Aus diesem Grund haben die Liquidatoren der Unifina und der Uniinvest mit Genehmigung ihrer Gläubigerausschüsse bereits 2012 eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto hälftig zwischen den beiden Gesellschaften Unifina und Uniinvest aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wurde entsprechend vorgenommen.

Eine weitere Dividendenzahlung aus der Liquidation der EBC Jersey ist nicht zu erwarten.

## **2. Prozess der Konkursmasse Hugo Erb AG betr. Herausgabe- und Anfechtungsansprüche gegen die Konkursmasse Rolf Erb (sog. Ziff. 3-Ansprüche / Passivprozess)**

In diesem Prozess macht die Hugo Erb AG geltend, die Übertragung des Schlosses Eugensberg (und weiterer Vermögenswerte) von der Hugo Erb AG an Rolf Erb sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Deshalb verlangt die Hugo Erb AG diese Vermögenswerte von der Konkursmasse Rolf Erb und der Familie Sheridan mittels Vindikation heraus.

Die Unifina hat sich zusammen mit anderen Gläubigern im Konkurs von Rolf Erb die Ansprüche zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte (Ziff. 3-Ansprüche) sowie verschiedene paulianische Anfechtungsansprüche (Ziff. 2-Ansprüche, s. dazu nachfolgend Ziff. 1.3) abtreten lassen. Die Unifina bildet zusammen mit diesen übrigen Gläubigern die Gemeinschaft der Abtretungsgläubiger. Diese haben sich in einem Vertrag zum gemeinsamen Vorgehen zusammengeschlossen und einen Steue-

rungsausschuss eingesetzt. Diesem gehören RA Hans-Ulrich Hardmeier, Zürich, RA Alex Wittmann, Zürich, sowie der unterzeichnende Liquidator der Unifina an.

Die Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb unterstützen den Vindikationsprozess der Hugo Erb AG und haben mit dieser einen Prozessvergleich abgeschlossen, wonach die Konkursmasse der Hugo Erb AG den Abtretungsgläubigern netto 5% eines allfälligen Erlöses aus diesem Prozess gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan bezahlt. Im Gegenzug haben die Abtretungsgläubiger zu einem grossen Teil die Rechtsbegehren der Hugo Erb AG in diesem Prozess anerkannt.

Die Hugo Erb AG hatte bereits im Dezember 2007 die umfangreiche Klageschrift eingereicht. Die Beklagten haben dann ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt, was zur vorläufigen Abnahme der Frist für die Klageantworten führte. Dieses Gesuch wurde erst- und zweitinstanzlich mit Verfügungen vom 19. Dezember 2008 und 15. Juni 2009 abgewiesen. Das Bundesgericht hat die von Daniela Sheridan für sich und ihre Söhne erhobene Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts mit Entscheid vom 6. Januar 2010 dann aber gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Aufgrund der revidierten Gerichtsorganisation im Kanton Thurgau ist erstinstanzlich neu das Bezirksgericht Kreuzlingen zuständig.

Dieses hat mit Verfügung vom 3. Juni 2010 einstweilen bis zur Erstattung der Klageantwort die unentgeltliche Prozessführung für Daniela Sheridan und die beiden Söhne bewilligt und ihnen einen Offizialanwalt beigeordnet. Mit späterer Verfügung hat das Gericht Frau Sheridan und ihren Kindern eine nicht verlängerbare Frist bis am 31. Januar 2011 angesetzt, um die Klageantwort einzureichen. Gleichzeitig hat der Anwalt von Rolf Erb eine Frist zur Einreichung der Klageantwort für Rolf Erb bis am 31. Dezember 2010 angesetzt erhalten. Unterdessen wurden beide Klageantworten eingereicht. Anschliessend ordnete das Gericht einen zweiten Schriftwechsel an. Am 7. Juni 2012 hat die Hugo Erb AG die Replik eingereicht.

In der Folge wurde der Prozess jedoch wegen der Zivilklage im laufenden Strafprozess gegen Rolf Erb sistiert. An dieser Situation hat sich bis heute nichts verändert, und es muss somit das bundesgerichtliche Urteil im Strafverfahren gegen Rolf Erb

abgewartet werden. Danach wird feststehen, ob und in welchem Umfang die Zivilprozesse weiterzuführen sind.

**3. Prozess der Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb betreffend paulianische Anfechtungsansprüche gegen die Familie Erb / Sheridan (sog. Ziff. 2-Ansprüche)**

Wie bereits erwähnt, haben sich die Abtretungsgläubiger auch paulianische Anfechtungsansprüche im Konkurs von Rolf Erb gegen die Familie Erb / Sheridan abtreten lassen und diese in zwei Klagen beim Friedensrichter geltend gemacht. Die eine Klage umfasst den Anfechtungsanspruch gegen die Kinder Sheridan bezüglich der Schenkung des Schlosses Eugensberg an diese (sog. Klage mit Eugensberg), während die andere Klage die übrigen Anfechtungsansprüche behandelt (sog. Klage ohne Eugensberg).

Die Abtretungsgläubiger haben den Thurgauer Rechtsanwalt Matthias Hotz mit der Prozessführung in diesen beiden Verfahren beauftragt. Dieser vertritt auch die Hugo Erb AG in dem oben in Ziff. III.A.2 dargestellten Prozess.

Da die Klage mit Eugensberg vom Ausgang der Klage der Hugo Erb AG abhängt (s. oben Ziff. III.A.2), wurde sie vorläufig sistiert. Über eine allfällige Weiterführung dieses Verfahrens wird entschieden, sobald im Prozess der Konkursmasse der Hugo Erb AG gegen die Konkursmasse Rolf Erb, Alexander Sheridan, Nicolas Sheridan und Daniela Sheridan-Taverna ein Entscheid vorliegt.

Im Verfahren der Klage ohne Eugensberg wurde den Beklagten die Frist zur Einreichung einer Klageantwort ebenfalls mehrfach erstreckt, zuletzt bis zum 31. Dezember 2010. Unterdessen wurde die Klageantwort eingereicht. Das Gericht hat auch hier einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet. Die Replik wurde am 7. Juni 2012 eingereicht. Auch dieses Verfahren wurde jedoch in der Zwischenzeit aufgrund des laufenden Strafprozesses gegen Rolf Erb sistiert.

Die Ausführungen in Ziff. III.A.2 betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gelten auch für dieses Verfahren.

## **B) Interne Forderungen der Erb-Gruppe**

Wie bereits im 6. Rechenschaftsbericht ausgeführt, sind die internen Forderungen zwischen den verschiedenen Holdinggesellschaften der Erb-Gruppe, soweit die Unifina betreffend, bereinigt worden.

Aus dem Vergleich mit der Herfina hat die Unifina im 2010 schon eine erste Abschlagszahlung für die Herfina-Dividende von CHF 11'181'972.70 erhalten.

Im Konkursverfahren der Hugo Erb AG wurde die von der Unifina im Konkurs der Hugo Erb AG angemeldete Netto-Forderung in Höhe von CHF 221'842'108.26 anerkannt. Die mutmassliche Dividende im Konkursverfahren der Hugo Erb AG beträgt 0.5% - 1.5%. Dabei handelt es sich um eine grobe Schätzung, welche aber voraussetzt, dass die Hugo Erb AG im Anfechtungsprozess betreffend Schloss Eugensberg erfolgreich ist. Ob und wann mit einer ersten Abschlagszahlung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht bekannt.

## **C) Strafverfahren**

Bekanntlich wurde Rolf Erb mit Urteil vom 22. März 2012 des Bezirksgerichts Winterthur in allen drei Anklagepunkten (Betrug, Urkundenfälschung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung) schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Am 24. Mai 2012 folgte das ergänzende erstinstanzliche Urteil zu den beschlagnahmten und gesicherten Vermögenswerten. Das Strafgericht hat darin alle beschlagnahmten Vermögenswerte (Liegenschaften in Winterthur und Rüdlingen sowie das Schloss Eugensberg, die Aktien an der Schlosshof Immobilien AG sowie diverse Aktien und Guthaben) den berechtigten Konkursmassen (Konkursmasse Rolf Erb oder Konkursmasse der Hugo Erb AG) zugesprochen. Die Urteilsbegründung der ersten Instanz umfasst über 900 Seiten.

Rolf Erb erklärte gegen dieses Urteil in allen Punkten Berufung. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hat beschränkt auf das Strafmass Berufung eingelegt.

Die Berufungsverhandlung sollte ursprünglich im April 2013 vor dem Obergericht des Kantons Zürich stattfinden, allerdings wurde sie dann auf Gesuch der Staatsanwaltschaft, wie in der Presse berichtet wurde, auf die Woche vom 23. bis 27. September 2013 verschoben. Für die Berufungsverhandlung hat Rolf Erb sein Team von Strafverteidigern erweitert. Neben den amtlichen Anwälten Adrian Klemm und Peter Hrovat sowie den beiden privaten Verteidigern Vera Delnon und Bernhard Rüdy, welche seit Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht Winterthur mitgewirkt hatten, wurde neu Lorenz Erni als privater Verteidiger von Rolf Erb beigezogen.

Die Urteileröffnung fand am 15. Januar 2014 statt. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte die Verurteilungen von Rolf Erb in den drei Anklagepunkten (Betrug, Urkundenfälschung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung) grundsätzlich und nahm das Strafmass leicht von 8 auf 7 Jahre Freiheitsstrafe zurück. Anders als die Vorinstanz sprach das Obergericht aber Rolf Erb im Zusammenhang mit der Übertragung des Schlosses Eugensberg von der Hugo Erb AG auf ihn vom Vorwurf der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung frei. Dies kurz zusammengefasst deshalb, weil Rolf Erb nach Auffassung des Obergerichts an diesem Rechtsgeschäft lediglich als Käufer und nicht als Verkäufer beteiligt gewesen sein soll. Dementsprechend erachtete das Obergericht des Kantons Zürich lediglich die Übertragung des Schlosses Eugensberg von Rolf Erb auf seine beiden Söhne als strafbare Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, weshalb es das Schloss Eugensberg der Konkursmasse Rolf Erb zusprach. Die Vorinstanz hatte es dagegen als zur Hugo Erb AG gehörig erachtet. Auch die Begründung des Obergerichts fiel sehr ausführlich aus und umfasst rund 680 Seiten.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich wurde indessen von Rolf Erb sowie von Alexander, Nicolas und Daniela Sheridan und auch von Christian Erb mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Der Entscheid des Bundesgerichts steht zurzeit noch aus.

#### **IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN**

##### **A) Bemerkungen zum Kollokationsverfahren**

Wie bereits in den letzten Rechenschaftsberichten erwähnt, ist der Kollokationsplan in einem Gesamtbetrag von CHF 1.347 Mrd. (inkl. pfandgesicherte Forderungen) rechtskräftig.

##### **B) Zweite Abschlagszahlung**

Aufgrund der vorhandenen Liquidität hat der Gläubigerausschuss anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2014 auf Antrag des Liquidators beschlossen, den Gläubigern eine weitere Abschlagszahlung von 2% zu entrichten, was einem Gesamtbetrag von rund CHF 26.6 Mio. entspricht.

Die Auszahlung ist grösstenteils in der zweiten Jahreshälfte 2014 erfolgt, und es ist zurzeit lediglich noch eine Zahlung ausstehend.

Somit konnte den Gläubigern bisher insgesamt eine Nachlassdividende von 5% ausbezahlt werden.

#### **V. LIQUIDATIONSTATUS PER 5. DEZEMBER 2003 (NACHGEFÜHRT PER 31. DEZEMBER 2014)**

##### **A) Vorbemerkungen**

Wie einleitend ausgeführt, hat der Liquidator gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht jeweils einen aktualisierten Status über das Vermögen der Schuldnerin vorzulegen.

Auch per 31. Dezember 2014 werden deshalb sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vom Sachwalter/Liquidator vorgelegten Stati. Änderungen daran werden nach folgenden Prinzi-

pien vorgenommen: Bei den veräusserten Aktiven wird auf die effektiv erzielten Verkaufserlöse abgestellt. Bei den noch nicht verkauften Aktiven wird weiterhin auf der bisherigen, konservativen Bewertung basiert. Bei den Passiven wurden wo nötig angemessene Rückstellungen gebildet.

Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der Unifina per 31. Dezember 2014 kurz kommentiert.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003  
(nachgeführt per 31. Dezember 2014)

Beilage 2

## **B) Aktiven**

### **1. Liquide Mittel**

Die frei verfügbaren liquiden Mittel der Unifina von rund CHF 21 Mio. sind auf Konten bei der Berner Kantonalbank, Bern, sowie bei der Bank EEK, Bern, angelegt. Aus diesen Anlagen resultierten für die Unifina im Kalenderjahr 2014 Zinserträge von brutto CHF 7'835.40.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003  
(nachgeführt per 31. Dezember 2014)

Beilage 2

### **2. Verwertete bzw. noch nicht verwertete Aktiven**

Die wesentlichen Aktiven konnten bereits verwertet werden. Es sind keine weiteren Verwertungserlöse mehr zu erwarten. Einzig der Ausgang der Zivilprozesse gegen die Familie von Rolf Erb gemäss Ziff. III.A.2. und 3 sowie der weitere Verlauf des Strafverfahrens sind noch offen.

## **C) Massverbindlichkeiten**

### **1. Liquidationskosten**

Die Kosten der Liquidationsorgane für das Jahr 2014 werden im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2014 mit CHF 103'651.20 berücksichtigt. Diese setzen sich zusammen aus den Aufwendungen des Liquidators (Honorar CHF 83'009.00; Ausla-

gen CHF 5'246.95) und den Kosten für den Gläubigerausschuss, welche im Jahr 2014 CHF 15'395.25 ausmachten.

Die Kosten für externe Anwälte, Berater, Prozesskosten und für die Miete von Archivräumen zwecks Unterbringung der umfangreichen Gesellschaftsakten beliefen sich im Jahr 2014 auf CHF 22'333.90.

Im Jahr 2014 sind aus der Liquidationstätigkeit somit Kosten von insgesamt CHF 125'985.10 angefallen.

## **D) Nachlassforderungen**

### **1. Pfandgesicherte Forderungen**

Vier Gläubiger haben Forderungen im Umfang von total CHF 107 Mio. als pfandgesicherte Forderungen angemeldet. Die Pfandrechte und die Forderungen wurden, z.T. als bedingte Forderungen (Pfandausfall), im Umfang von CHF 102.977 Mio. anerkannt. Zur Sicherheit wurden u.a. Aktien der CBB Holding AG, der Terrex Handels-AG und anderer Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe verpfändet.

### **2. Forderungen der 1. und 2. Klasse**

Nach der rechtskräftigen Abweisung der einzigen in der 1. Klasse angemeldeten Forderung gibt es im Nachlass der Unifina keine privilegierten Forderungen.

### **3. Forderungen der 3. Klasse**

Bei der Auflage des Kollokationsplans hatten in der 3. Klasse 72 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 4.762 Mrd. angemeldet. Davon wurden Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 0.921 Mrd. zugelassen. Forderungen im Umfang von CHF 3.841 Mrd. wurden dagegen abgewiesen.

Mit den erwähnten Kollokationsklagen wurden Abweisungen im Umfang von total CHF 1.267 Mrd. angefochten. Davon wurden insgesamt CHF 322.989 Mio. vergleichsweise zugelassen.

Die drei seit Auflage des Kollokationsplans im Dezember 2008 nachträglich in der dritten Klasse angemeldeten Forderungen im Umfang von CHF 50.473 Mio. wurden rechtskräftig abgewiesen bzw. von den Gläubigern zurückgezogen.

Somit ist der Kollokationsplan bezüglich der nicht oder nicht mehr angefochtenen Kollokationen in einem Gesamtbetrag von CHF 1.244 Mrd. (bzw. CHF 1.347 Mrd. inkl. pfandgesicherte Forderungen) rechtskräftig. Unter Berücksichtigung der zurückgezogenen Forderungen und der bereits erbrachten Abschlagszahlungen von insgesamt 5%, betragen die Restforderungen (vorläufiger Verlust) der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen) per 31. Dezember 2014 CHF 1'267'907'854.00.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003  
(nachgeführt per 31. Dezember 2014)

Beilage 2

#### **E) Geschätzte Nachlassdividende**

Die voraussichtliche Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der dritten Klasse wird aus heutiger Sicht unverändert auf etwa 6.00% geschätzt. Eine genaue Aussage über die Höhe der Nachlassdividende kann jedoch erst mit Abschluss des Verfahrens gemacht werden.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003  
(nachgeführt per 31. Dezember 2014)

Beilage 2

#### **VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Zunächst gilt es das Urteil des Bundesgerichts im Strafverfahren gegen Rolf Erb abzuwarten. Je nach dessen Ausgang sind dann die weiteren Schritte bezüglich Verwertung der beschlagnahmten/herauszugebenden Vermögenswerte einzuleiten.

Die Koordinationsaufgaben mit den Liquidatoren und Konkursverwaltern der anderen Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe werden sowohl im Steuerungsausschuss der Abtretungsgläubiger als auch in Koordinationssitzungen fortgesetzt.

Zusätzliche Angaben zum Liquidationsverfahren der Unifina und aktuelle Informationen des Liquidators stehen auch in Zukunft auf der Website [www.liquidator-unifina.ch](http://www.liquidator-unifina.ch) zur Verfügung.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gläubigerausschuss hat an seiner Sitzung vom 18. Februar 2015 von diesem 10. Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Unifina Holding AG in Nachlassliquidation**

Der Liquidator:



Dr. Fritz Rothenbühler

**Im Doppel**

**Beilagen**

## **Unifina Holding AG in Nachlassliquidation**

### **Erklärung des Gläubigerausschusses zum 10. Rechenschaftsbericht des Liquidators:**

Der Gläubigerausschuss hat vom vorstehenden, vom Liquidator erstellten und dem Gläubigerausschuss vorgelegten Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen und leitet diesen in Anwendung von Art. 330 Abs. 2 SchKG an den zuständigen Nachlassrichter des Bezirksgerichts Winterthur weiter

Winterthur, den 11. März 2015

Für den Gläubigerausschuss:



Andreas Schwarz, Rechtsanwalt

**Liquidationsstatus der Unifina Holding AG in N'Liq.  
per 5. Dezember 2003**

(nachgeführt per 31. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der während der Nachlassstundung bzw. der Nachlassliquidation vollzogenen Verkäufe)

	<b>Saldo</b>
Umlaufvermögen	21'162'220
Anlagevermögen	0
<b>Total Aktiven</b>	<b>21'162'220</b>
(ohne pfandgesicherte Vermögenswerte)	
./. Massaschulden aus laufendem Betrieb sowie Liquidationskosten (total, geschätzt)	7'500'000
./. Privilegierte Forderungen (1. und 2. Klasse)	0
<b>Zwischentotal</b>	<b>13'662'220</b>
Zzgl. bereits erbrachte Abschlagszahlungen (1. + 2.)	66'473'745
<b>Freier Betrag zur Deckung der Forderungen der 3. Klasse</b>	<b>80'135'965</b>
Forderungen der 3. Klasse	1'170'079'939
Ungedeckte pfandgesicherte Forderungen	97'827'915
<b>Restforderungen der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen)</b>	<b>1'267'907'854</b>
<hr/>	
<b>Dividende der Gläubiger der 3. Klasse:</b>	
Total Dividende (geschätzt)	<b>6.00%</b>
- bereits ausbezahlt (1. + 2. Abschlagszahlung)	5.00%
- ausstehend (geschätzt)	1.00%